

BUND NATURSCHUTZ ALB - NECKAR e.V

– BNAN –



Sitz: Reutlingen (Geschäftsstelle: Lederstraße 86, 72764 Reutlingen)

Neufassung der Satzung

vom 29.09.1973, zuletzt geändert am 18.03.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V.“ (abgekürzt: BNAN). Er hat seinen Sitz in Reutlingen. Er ist im Vereinsregister unter VR 350339 des Amtsgerichts Stuttgart – Registergericht – eingetragen.
- (2) Der Verein ist schwerpunktmäßig in Baden-Württemberg tätig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Ziele des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. (BNAN)

- (1) Zweck und Ziele des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. sind Schutz und Pflege der Natur sowie die Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung.
- (2) Seine Bemühungen gelten insbesondere den noch naturnah verbliebenen Kulturlandschaften, dem Biotop- und Artenschutz, der Artenvielfalt, den natürlichen Bodenformen, der Bodengesundheit, dem Wasser, der Luft, der Ausgeglichenheit des Naturhaushalts und der Ruhe.
- (3) Der Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. stellt sich im einzelnen folgende Aufgaben:
 1. Den Naturschutzgedanken öffentlich zu vertreten, zu verbreiten und das Verhalten der Menschen entsprechend zu beeinflussen.
 2. Schädigungen der Natur und des Naturhaushalts sowie naturfeindlichen Planungen entgegenzutreten.
 3. Aktive Landschaftspflege zu fördern und bei unvermeidlichen Eingriffen in den Naturhaushalt einen vertretbaren Ausgleich zu suchen.
 4. Dafür einzutreten, dass die Naturschutzgesetzgebung wirksam verbessert wird.
 5. Die Entwicklungen der Raumordnung, Landes-, Regional- und Flächennutzungsplanung aufmerksam zu verfolgen und gegebenenfalls einschlägige Anregungen zu geben.
 6. Mit Institutionen und Vereinigungen zusammenzuarbeiten, die sich mit der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umweltbedingungen befassen.
 7. Den Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen Anregungen für neue Schutzvorhaben zu geben sowie ihr Eingreifen bei Verstößen gegen die Naturschutzgesetze zu fördern.
 8. Zu Spenden zum Erwerb schutzwürdiger Gebiete oder Naturgebilde sowie deren Erhaltung aufzurufen und gegebenenfalls durch Erwerb von Sperrgrundstücken

Planungen zu verhindern, die den Zielen des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. zuwiderlaufen.

9. Informationen über Probleme des Naturschutzes und der Landschaftspflege herauszugeben.
10. Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen über Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes zu veranstalten, insbesondere auch für die Jugend.
11. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII durch eine Jugendgruppe, insbesondere mit dem Ziel, die Jugend an Natur und Naturschutz heranzuführen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Jede Tätigkeit im Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (4) Mittel des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft im Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V.

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. erworben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Beitrag vom erweiterten Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Während des Jahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung jederzeit auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand sind, werden durch den erweiterten Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (4) Lebenslängliche Mitgliedschaft kann durch einmalige Zahlung eines mit dem erweiterten Vorstand zu vereinbarenden Betrags erworben werden.
- (5) Mitglieder, die sich schwere Verstöße gegen die Ziele des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. zuschulden kommen lassen, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Die BNAN-Jugend

- (1) Die BNAN-Jugend ist die Jugendorganisation des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. Mitglied der BNAN-Jugend sind alle Mitglieder des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (2) Die BNAN-Jugend regelt ihre Angelegenheiten selbständig entsprechend den Festlegungen dieser Satzung. Sie kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben und einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- (3) Die BNAN-Jugend wird vom Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. finanziert. Sie erhält zum Jahresbeginn pro Mitglied bis 27 Jahre den aktuellen Mitgliedsbeitrag für Jugendliche. Die jährliche Kassenprüfung erfolgt durch zwei unabhängige Kassenprüfer/ -prüferinnen des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. § 11 (6) gilt entsprechend.
- (4) Die BNAN-Jugend wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte ein Leitungsteam, das aus zwei bis drei Personen besteht. Aus diesem Team ist eine Person zu benennen, die gemäß § 8 (2.2) stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstands ist, und eine Person, die für die Kassenführung zuständig ist.

In diese Ämter können unbeschadet von Abs. 1 auch Mitglieder des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl älter als 27 Jahre, jedoch nicht älter als 30 Jahre sind.

Die Einladung zur Wahl ergeht in geeigneter Form rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin. Bei der Wahl muss außer dem Vertreter/ der Vertreterin der BNAN-Jugend ein weiteres Mitglied des erweiterten Vorstands anwesend sein.

- (5) Der/die 1. Vorsitzende des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der BNAN-Jugend mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 6 Die Organe des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e.V.

- (1) Die Organe des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. sind
 1. die Mitgliederversammlung (§ 7),
 2. der Vorstand (§ 8).

Sie führen die Entscheidungen zur Umsetzung der Ziele des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. herbei.

- (2) Die Grundstücksreferenten/ -referentinnen (§ 9) und der Beirat (§ 10) beraten die Organe des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. in allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom/ von der 1. Vorsitzenden schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom erweiterten Vorstand, vom Beirat oder von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet an einem Versammlungsort mit Präsenz der Mitglieder oder auf dem Weg der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort statt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen.
3. Entlastung der beiden Vorsitzenden, des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin und deren Stellvertretung sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstands.
4. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen.

Die Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Wahl durchzuführen. Die Amtszeit der Gewählten beträgt jeweils drei Jahre.

5. Bestätigung der Beiratsmitglieder.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 7. Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge.
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden. Eine Zweidrittelmehrheit ist bei Satzungsänderungen erforderlich, eine Dreiviertelmehrheit für den Beschluss der Vereinsauflösung (§ 13).
 - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Schriftführer/ von der Schriftführerin und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstands zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der/ die erste Vorsitzende,
2. der/ die zweite Vorsitzende,
3. der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin oder seine/ ihre Stellvertretung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der geschäftsführende Vorstand [§ 8 (1)],
2. ein Vertreter/ eine Vertreterin der BNAN-Jugend [§ 5 (4)],
3. vier weitere Mitglieder des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V.

Dem erweiterten Vorstand obliegt es, die Ziele des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. zu verwirklichen.

- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder auf elektronischem Weg beteiligt wurden und ihre Stimme in Textform abgegeben haben.
- (4) Von den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Schriftführer/ die Schriftführerin und seine/ ihre Stellvertretung werden einvernehmlich vom geschäftsführenden Vorstand bestellt. Die Amtszeit beträgt entsprechend den Vorstandswahlen [§ 7 (4.4)] drei Jahre.
- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand ist ein Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin zugeordnet. Er/ sie wird einvernehmlich vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.
- (6) Dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin obliegt die Verwaltung des Vermögens und in Absprache mit dem erweiterten Vorstand die Verwendung der Finanzen des Bund

Naturschutz Alb-Neckar e.V. Er/ sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzgeschäfte zuständig. Über den satzungsgemäßen Einsatz der Gelder, der über das laufende Geschäft hinausgeht, entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Zustimmung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin bzw. seiner/ ihrer Stellvertretung ist in jedem Fall erforderlich.

- (7) Die Kassen- und Buchführung wird in jedem Jahr von zwei unabhängigen Kassenprüfer(inne)n geprüft. Diese dürfen innerhalb des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. keine weitere Funktion ausüben.

Über das Ergebnis der Prüfung müssen die Kassenprüfer/innen bei der Mitgliederversammlung berichten. Sie beantragen die Entlastung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin und deren Stellvertretung oder geben Beanstandungen bekannt.

- (8) Der/ die Geschäftsführer/in, der/ die Schriftführer/in, der/ die stellvertretende Schatzmeister/in, die Grundstücksreferent(inn)en, der Obmann/ die Obfrau des Beirats und die Leiter/innen der vom erweiterten Vorstand anerkannten Bezirks- und Arbeitsgruppen haben das Recht, beratend an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen.

§ 9 Die Grundstücksreferenten / Grundstücksreferentinnen

- (1) Zur Sicherung und Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes [§ 2 (2)] werden vom erweiterten Vorstand Grundstücksreferent(inn)en benannt.
- (2) Die Grundstücksreferent(inn)en beraten den erweiterten Vorstand und auf Anforderung die Bezirksgruppen in allen Angelegenheiten, die den Kauf oder die Pacht von naturschutzwürdigen Grundstücken betreffen.
- (3) Die Grundstücksreferent(inn)en wirken mit bei der Festlegung und Kontrolle der Pflegeziele für die vom Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. betreuten Grundstücke.
- (4) Die Grundstücksreferent(inn)en sind verantwortlich für die Kontakte zu den Flurneuordnungsbehörden und den Teilnehmergeinschaften von Flurneuordnungsverfahren, in die vereinseigene Grundstücke einbezogen sind.
- (5) Die Verwaltung der Grundstücke ist ein eigenständiger Aufgabenbereich im Rahmen der Grundstücksbetreuung. Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzlich zu den Grundstücksreferent(inn)en die Führung der Grundstücksdatei an ein dafür geeignetes Mitglied des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. delegieren.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. ist für die speziellen fachlichen Fragen bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt [§ 7 (4.5)]. Sie werden für jeweils drei Jahre bestellt.

Die Grundstücksreferent(inne)n gehören dem Beirat kraft ihres Amtes an.

Der Beirat kann als Gastbeiräte auch Fachleute berufen, die nicht dem Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. angehören.

- (3) Die Konstituierende Sitzung des Beirats wird vom/ von der 1. Vorsitzenden einberufen. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Obmann/ eine Obfrau, der/ die künftig die Arbeit des Beirats koordiniert sowie erforderliche Sitzungen einberuft und leitet.
- (4) Dem Beirat obliegt es, bei der Verwirklichung der Aufgaben des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. beratend mitzuwirken. Der erweiterte Vorstand ist gehalten, vor der Entscheidung über strittige fachliche Probleme den Beirat zu hören. Der Beirat ist gehal-

ten, seine Empfehlungen dem erweiterten Vorstand in einer angemessenen Frist zuzuleiten. Falls der Beirat seine Stellungnahme dem erweiterten Vorstand nicht fristgerecht zuleitet, kann der erweiterte Vorstand auch ohne diese Stellungnahme entscheiden.

- (5) Der Beirat hat auch die Aufgabe, die kurz- und langfristigen Entwicklungen im Naturschutz und in der Landschaftspflege zu beobachten und den erweiterten Vorstand auf Fehlentwicklungen aufmerksam zu machen.
- (6) Es ist ferner Aufgabe des Beirats, zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige oder nichtständige Fachgruppen zu bilden, bei denen jedes Mitglied des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. beteiligt werden kann. Die Arbeitsergebnisse der Fachgruppen werden den Mitgliedern des erweiterten Vorstands und des Beirats zur Kenntnis gegeben.

§ 11 Bezirksgruppen

- (1) Um zu einer überschaubaren regionalen Gliederung zu kommen und die Umsetzung der Ziele des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. zu erleichtern, können innerhalb des Vereins auf Antrag aus der Mitte der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstands Bezirksgruppen gebildet werden. Über die Bildung der Bezirksgruppen entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (2) Voraussetzung für die Bildung einer Bezirksgruppe ist neben dem regionalen Aspekt, dass die Bezirksgruppe langfristig in der Lage ist, aus eigener Kraft jährlich Veranstaltungen mit naturkundlichem Bezug durchzuführen sowie die Verwaltung und Pflege der ihr vom erweiterten Vorstand zugewiesenen Grundstücke zu gewährleisten.
- (3) Die praktische Arbeit des Vereins vor Ort wird in den Bezirksgruppen besprochen und geleistet. Dort werden in Absprache die Aufgaben an die Mitglieder aufgeteilt und es wird über die entsprechenden Stellungnahmen und Aktivitäten entschieden.
- (4) Fragen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung sind dem erweiterten Vorstand vorzutragen, ebenso Fragen von besonderem Gewicht, z.B. Grundstückskäufe oder Verträge mit längerfristigen Verpflichtungen. Erstellte Niederschriften über Sitzungen sind dem/ der ersten Vorsitzenden zur Kenntnis zuzuleiten.
- (5) Die Bezirksgruppen wählen alle drei Jahre aus ihrer Mitte eine Leitung, die aus ein bis drei Personen bestehen soll. Die Einladung zur Wahl ergeht in geeigneter Form rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin. Wahlvorschläge sind beim/ bei der ersten Vorsitzenden mindestens einen Monat vor der Wahl einzureichen. Bei der Wahl muss ein Mitglied des erweiterten Vorstands anwesend sein.
- (6) Jede Bezirksgruppe kann beim erweiterten Vorstand beantragen, eine eigene Kasse zu führen. Der Antrag kann bei begründeten Bedenken abgelehnt werden. Die Ausgaben und Verpflichtungen müssen sich im Rahmen des vorliegenden Etats bewegen. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfer(inne)n zu prüfen und bis 1. Februar des Folgejahres dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin zur Übernahme in den Gesamtabschluss des Vereins zu übersenden.

Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin und seine/ihre Kassenprüfer/innen sind berechtigt, Belege, Erläuterungen und Ergänzungen anzufordern, sowie nach Beanstandungen ungeklärt verbliebene Punkte vor der Mitgliederversammlung zu rügen.

Kassenwart/in und Kassenprüfer/innen werden von der Bezirksgruppe gewählt.

- (7) Über Gelder, die eine Bezirksgruppe durch ihre Arbeit erwirtschaftet hat, und Spenden, die ihr zugedacht worden sind, darf der erweiterte Vorstand nicht ohne Einverständnis der betreffenden Bezirksgruppe verfügen.
- (8) Jede Bezirksgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann einzelne

Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.

§ 12 Arbeitsgruppen

- (1) Auf Beschluss des erweiterten Vorstands können themen- oder flächenbezogene Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Gründe für die Bildung einer Arbeitsgruppe können sein:
 - (2.1) Betreuung von vereinseigenen und vom Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. gepachteten Naturschutzgrundstücken.
 - (2.2) Projekte des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. zum Biotop- und Artenschutz sowie zur Verbesserung des Biotopverbunds.
 - (2.3) Beteiligung an Projekten anderer Naturschutzvereine und Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Flora und Fauna.
- (3) Die Finanzierung der Tätigkeiten ist über den Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. zu regeln. Im Einzelfall können die Arbeitsgruppen auf Beschluss des erweiterten Vorstands in Teilen oder als Ganzes mit Rechten und Pflichten ausgestattet werden, wie sie für die Bezirksgruppen (§ 11) festgelegt sind.

§ 13 Auflösung des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. (BNAN)

- (1) Über die Auflösung des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. beschließt eine Mitgliederversammlung [§ 7 (4.10)], auf der alle örtlichen Gruppen vertreten sein sollen.
- (2) Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Die Auflösung ist nur mit Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Ein Auflösungsbeschluss ist durch 50 % aller Mitglieder schriftlich zu bestätigen.
- (3) Bei Auflösung des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu Naturschutzzwecken.

Satzung errichtet am 29.09.1973

Neufassung vom 05.11.1983; § 10 geändert am 18.03.2017

Neufassung vom 10.09.2022